



## **Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.**

### **AMÖ-Verbandsinformationen**

- **Beitragsordnung der AMÖ ab 1.1.2010**

Quelle / Verfasser: Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Bearbeitungsstand:

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 23.06.2007

Beschluss des Präsidiums vom 11.11.2008, bekannt gegeben in der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 12.11.2008

Beschluss des Präsidiums vom 3.11.2009, bekannt gegeben in der Sitzung Gesamtvorstandes vom 4.11.2008



## **Beitragsordnung gemäß Artikel XIII der AMÖ-Satzung** gültig ab 1. Januar 1996 (Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 17. Juni 1995, 18. Juni 2004 und 23. Juni 2007)

### **1. Beitrag**

Die AMÖ erhebt von ihren Mitgliedern (Mitgliedsverbänden) Beiträge. Sie setzen sich zusammen aus einem je Mitglied eines Mitgliedsverbandes jährlich zu erhebenden Grundbeitrag und einem ebenfalls jährlich zu erhebenden lohn- und gehaltssummenabhängigen Beitrag.

1.1 Der Grundbeitrag beträgt je Mitglied eines Mitgliedsverbandes jährlich: EURO 275,00

Wird weder gewerbliches noch kaufmännisches Personal beschäftigt, beträgt der Grundbeitrag je Mitglied eines Mitgliedsverbandes: EURO 505,00

Wird kein gewerbliches Personal beschäftigt, beträgt der Grundbeitrag je Mitglied eines Mitgliedsverbandes: EURO 390,00

Niederlassungen und 100 %ige Tochtergesellschaften von Mitgliedern eines Mitgliedsverbandes zahlen als Grundbeitrag. EURO 160,00

1.2 Der lohn- und gehaltssummenabhängige Beitrag bemisst sich wie folgt:

bei einer jährlichen Lohn- und Gehaltssumme		
-bis EURO 255.000,00	1,5	o/oo
-über EURO 255.000,00 bis EURO 1,275 Mio.	1,45	o/oo
-über EURO 1,275 Mio.	1,3	o/oo

Sofern der Beitrag in der nächst höheren Beitragsstaffel günstiger ist, kommt dieser zur Anwendung.

Der Ermittlung des Beitrages ist diejenige Lohn- und Gehaltssumme zugrunde zu legen, die dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (bis zum 31.12.2009 BG Verkehr) Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen oder der Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution (vormals Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft) gemäß der jeweils gültigen und für die Möbelspedition einschlägigen Gefahrklasse zu melden ist.

Bemessungsgrundlage für das jeweilige Beitragsjahr ist die Lohn- und Gehaltssumme des jeweiligen Vorjahres.

Die dem Unternehmer zuzurechnende Gehaltssumme beträgt EURO 18.500.

Bei Mitgliedern von Mitgliedsverbänden, die außer in der Möbelspedition noch in anderen Gewerbszweigen tätig sind, (sog Gemischtbetriebe), ist der Anteil der Gehaltssumme Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht, der dem



Verhältnis der Lohnsumme Möbelspedition zu den übrigen Lohnsummen entspricht.

- 1.3 Bei Neuaufnahmen beträgt der AMÖ-Beitrag im Kalenderjahr des Beitritts 50% der sich aus den Ziffern 1.1 und 1.2 ergebenden Beitragsverpflichtung.

## **2. Meldeverfahren**

Die Mitglieder der Mitgliedsverbände haben der Geschäftsstelle der AMÖ die Lohn- und Gehaltssumme gemäß Ziffer 1.2 dieser Beitragsordnung für das jeweilige Beitragsjahr bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres unter Beifügung einer Durchschrift des für den gesetzlichen Unfallversicherungsträger bestimmten Lohnnachweises zu melden. Unterbleibt die Meldung der Lohn- und Gehaltssumme und kann beim zuständigen Unfallversicherungsträger die erforderliche Information nicht eingeholt werden, wird nach Abstimmung der AMÖ-Geschäftsführung mit der Geschäftsführung des zuständigen Mitgliedsverbandes entweder der Höchstbeitrag oder der Beitrag des Vorjahres zuzüglich eines 15 %igen Zuschlages fällig.

Die bei der Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution versicherten Mitglieder der Mitgliedsverbände sind, sofern sie Gemischtbetriebe sind, verpflichtet, glaubhaft darzulegen, welcher Anteil der Lohnsumme auf den Gewerbszweig Möbelspedition im Sinne von Ziffer 5 Satz 2 dieser Beitragsordnung entfällt.

Bei Vorliegen gewichtiger Gründe ist die Geschäftsführung der AMÖ in Abstimmung mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Vorstandes und dem für das Mitglied des Mitgliedsverbandes zuständigen Mitgliedsverband berechtigt, beim zuständigen Unfallversicherungsträger die erforderlichen Informationen einzuholen, wenn das Mitglied des Mitgliedsverbandes von der beabsichtigten Maßnahme vorher und rechtzeitig unterrichtet worden ist.

## **3. Höchstbeitrag**

Der Beitrag beträgt je Mitglied eines Mitgliedsverbandes jährlich höchstens EURO 4.600,00.

Der Höchstbeitrag wird auch fällig, wenn keine Meldung der Lohn- und Gehaltssumme eingegangen ist und beim zuständigen Unfallversicherungsträger die erforderlichen Informationen nicht eingeholt werden können.

Für Mitglieder der Mitgliedsverbände, die den Höchstbeitrag bezahlen, entfällt die Meldung der Lohn- und Gehaltssumme.

Von der Mitgliederversammlung beschlossene und bezahlte Umlagen finden bei der Ermittlung des Höchstbeitrages keine Berücksichtigung.

## **4. Fälligkeit**

Die Beitragsrechnungen sind innerhalb von 4 Wochen nach Zugang fällig und zahlbar.

## **5. Mitgliedschaft**

Als Mitglied der Mitgliedsverbände gemäß Ziffer 1 dieser Beitragsordnung gelten alle Unternehmen, die Mitglied eines der AMÖ angeschlossenen Landesverbandes sind, einschließlich ihrer Niederlassungen und Tochtergesellschaften, soweit bei letzteren Einzelmitgliedschaften geführt werden. Mitglieder von Mitgliedsverbänden sind Unternehmen, die die Versendung und/oder den Transport von Umzugsgut, Handelsmöbeln, medizintechnischen Geräten, EDV-Anlagen, Kunstgegenständen sowie von Messe-/Ausstellungsgut mit geeigneten Fahrzeugen und/oder Lagerung sowie Montagearbeiten und ähnliche im Zusammenhang mit den vorgenannten Aufgaben stehende, für die funktionsfähige Übergabe erforderliche Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Eintragung im Möbeltransportadressbuch ist eines der Kriterien für die Feststellung der Mitgliedschaft.

Zu- und Abgänge von Mitgliedern der Mitgliedsverbände sollen von den Mitgliedsverbänden binnen 4 Wochen der AMÖ gemeldet werden.

## **6. Beitragseinzug**

Die Mitgliedsverbände können zur Erfüllung ihrer Beitragsverpflichtung gegenüber der AMÖ die ihnen gegen ihre Mitglieder zustehenden Beitragsforderungen an die AMÖ zum Beitragseinzug abtreten.